

Coronavorsorge bei Veranstaltungen des NABU Bielefeld

(Stand 6.12.2021)



Bis auf Weiteres ist die Teilnahme an unseren Veranstaltungen an folgende Voraussetzungen gemäß Coronaschutzverordnung NRW vom 3.12.2021 geknüpft:

1. Allgemeine Verhaltensregeln:

Bitte halten Sie die sogenannte „**AHA+L-Formel**“ ein:

- Abstand halten soweit möglich
- Handhygiene
- Körperkontakt vermeiden
- Niesen und Husten in die Armbeuge
- regelmäßige Lüftung bei Veranstaltungen in Innenräumen

2. Maskenpflicht (Tragen medizinischer oder möglichst FFP2-Masken):

- bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen sowie bei Veranstaltungen in Innenräumen.
- Von der Maskenpflicht ausnahmsweise ausgenommen sind immunisierte Personen bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten; generell sollte aber gelten: sobald ein Teilnehmer wünscht, dass Masken getragen werden, kommen alle anderen diesem Wunsch nach.
- Von der Maskenpflicht ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zulässig.

3. Zugangsbeschränkung: „2-G-Regel“:

An unseren Veranstaltungen können nur immunisierte Personen teilnehmen, die

- **vollständig geimpft** oder **genesen** sind,
- **und keine Symptome** einer Corona-Infektion aufweisen.
- Zur evtl. Nachverfolgung werden **Teilnehmerlisten** geführt.

Die **Nachweise** der Immunisierung sind der Veranstaltungsleitung beim Eintritt bzw. bei Beginn der Veranstaltung zusammen mit einem amtlichen Ausweis vorzulegen. **Andernfalls ist eine Teilnahme ausgeschlossen!**

Hinweise: **Kinder und Jugendliche** unter 16 Jahren sind den immunisierten Personen gleichgestellt. Dies gilt auch für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, *und* die einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen können, d.h. entweder einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder einen von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test. Schülerinnen und Schüler gelten als getestete Personen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung dieser Regeln!